

Heute findet der Unterricht im Museum und im öffentlichen Raum statt. Ihr werdet sehr viel selbst erarbeiten, selbst erkunden und euren Mitschülern die Ergebnisse vortragen.

Der Ablauf ist der Tabelle zu entnehmen. – Lest sie bitte genau durch!

Zeit	Uhrzeit	Inhalt	Ort
80 Min		Macht euch mit der Aufgabe und den beigefügten Arbeitsmaterialien vertraut. Geht mit euren Materialien an die entsprechenden Orte im Museum und in der Stadt, an denen ihr dann später die Ergebnisse vorstellt. Bereitet euch auf die Vorstellung der Arbeitsergebnisse vor. Ihr könnt euch dabei auch innerhalb der Gruppe abwechseln. Fasst die Ergebnisse kurz auf ein DIN A 4 Blatt zusammen. Dieses Blatt erhalten dann später eure Mitschüler als Zusammenfassung.	Stadtmauer am Schiedgraben, Haalstraße 4, HF-Museum am Stadtmodell
... Min		Pause	
Ca. 20 Min je Gruppe		Vorstellung der Arbeitsergebnisse (bei gutem Wetter in der Stadt und im Museum). Sonst ausschließlich im Museum.	Stadtmauer am Schiedgraben, Haalstraße 4

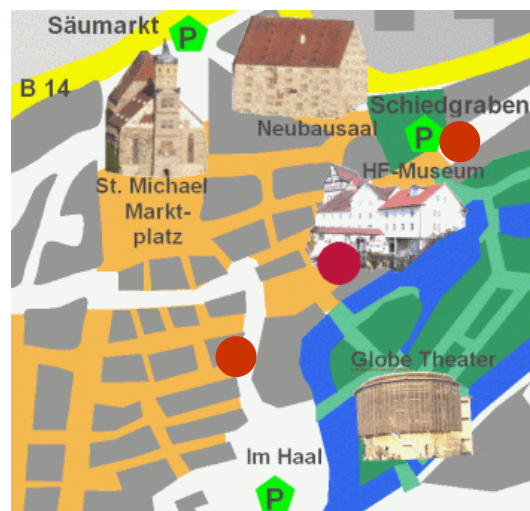
Die Vorstellung eurer Arbeit sollt ihr folgendermaßen aufbauen:

1. Beschreibt die Rechtsstellung der Landbevölkerung. **M 1**
2. Erläutert die Bedeutung der Stadtmauer. **M 1 M 2**
3. Erläutert den Begriff „Bürgerrecht“ im Mittelalter und vergleicht ihn mit heute. **M 2**
4. Beschreibt am Beispiel Haal wie eine städtische Regierung und Verwaltung entstand. **M 2 M 3 M 4**

Ort
Stadtmauer am Schiedgraben Haalstraße 4
oder am Stadtmodell im HF-Museum

Zur Orientierung:

Besucht die Orte, die mit dem unten stehenden Symbol gekennzeichnet sind:



M 1

Feudalgesellschaft auf dem Land

In der mittelalterlichen Feudalgesellschaft herrschte Unfreiheit. Der Herzog, Graf, Ritter, Bischof oder Abt war Grundbesitzer. Er hatte das Land vom König zwar auch als Lehen (auf Zeit geliehen) erhalten, in der Realität wurde es aber auf die Nachkommen vererbt, so dass es Privateigentum wurde. Den Grund und Boden bewirtschafteten abhängige Bauern mit ihren Familien. Einen Teil der Ernteerträge durften sie selbst für die Eigenversorgung behalten. Etwa ein Drittel der Erlöse mussten sie für die Überlassung des Grund und Bodens an den Landesherrn abgeben. Hinzu kamen die Frondienste (unentgeltliche Arbeit) auf dem Gut des Landesherrn. Neben der wirtschaftlichen Abhängigkeit kam die persönliche Abhängigkeit hinzu: Sie durften das Land nicht ohne Zustimmung des Herren verlassen und mussten bei wichtigen persönlichen Entscheidungen, z.B. Heirat, seine Zustimmung einholen.



Wer hingegen Stadtbürger war, genoss Freizügigkeit und konnte Eigentum erwerben. Er hatte somit eine ganz anders geartete Rechtstellung. Dies kommt in dem Begriff „Stadtluft macht frei“ zum Ausdruck.

M 2

Die mittelalterlichen Stadt (Lubich S. 54 ff.)

Die mittelalterliche Stadt stellt eine Siedlungskonzentration dar „...in der – und hier fängt der Unterschied von agrarischen (landwirtschaftlichen) Siedlungskonzentrationen an – Handel, gewerbliche und handwerkliche Produktion arbeitsteilig in einem Gemeinwesen organisiert sind. Dieses Gemeinwesen unterliegt bestimmten, festgelegten Regularien (Bestimmungen), wodurch eine Stadt immer auch ein eigener Rechts- und Friedensbereich war, der im Regelfall durch die Stadtmauern abgegrenzt wurde.



Der städtische Rechtsbereich erstreckte sich auf allgemeine Rechte und Privilegien ... wie Markt-, Zoll- oder Münzrechte ... und gab auch dem Bewohner der Stadt ... das im Stadtrecht festgeschriebene Bürgerrecht. Die Stadtbewohner aber, durch ihre Teilhabe am Rechtsbereich der Stadt ... organisierten sich zu dem politisch als genossenschaftlich geeinter Verband mit entsprechenden politischen Institutionen (Gremien) wie dem Rat. Damit verfügte eine Stadt auch über eine eigene, teilweise auch nach außen hin wirksame Verwaltung, eigene Behörden und ein eigen-

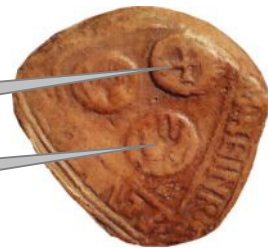
nes Gericht, Institutionen, die aus den Reihen der Bürgerschaft selbst besetzt wurden. Auch hier wird im Vergleich zum in der Regel feudal beherrschten Land die Autonomie der Stadt deutlich.“

Im Jahre 1204 werden die Haller Bürger erstmals urkundlich erwähnt und seit dieser Zeit ebenso der Schultheiß als erster Funktionsträger der Stadt mit einiger Regelmäßigkeit. In einer dieser frühen Urkunden...werden weitere Haller genannt, die sich ganz offenbar von den durchschnittlichen Bürgern abhoben: „Ehrenwerte Männer“ seien es gewesen, vor denen der Aussteller den beurkundeten Rechtsakt wiederholt haben; unter den Zeugen finden wir auch Angehörige derjenigen Familien, die uns bald als die führenden Haller Geschlechter begegnen werden. 1225 werden die *burgenses in Hallis* als Zeugen in einer Urkunde erwähnt, um schließlich in den Jahren 1228 und 1231 gar als Gemeinschaft aller Bürger aufzutreten. Die Bürgerschaft Halls war zu diesem Zeitpunkt also schon geeint – von einer *unio* ist in der Urkunde von 1231 die Rede –, und natürlich setzt das Bestehen einer Bürgerschaft auch das Bestehen einer Stadt voraus, die selbst wiederum einen eigenen Rechtsbereich darstellte. Die nach außen hin deutlich sichtbare Abgrenzung dieses Rechtsbereichs, die Stadtmauer, muss spätestens im Jahre 1265 bestanden haben, wurde aber nach Ansicht der Forschung einige Jahrzehnte zuvor schon errichtet. Das Recht hatte damit Grenzen, und es hatte auch Organe, die es vertraten: Recht wurde einerseits von Schultheißen gesprochen, und darüber hinaus auch von einem Richter- und Schöffenkollegium, das erste seiner Art in Süddeutschland, und in Hall wie andernorts war dieses Kollegium auch ein Vorläufer des Rates. (Zudem hatte man sich ein Wappen gegeben).

M 3

Das Haller Stadtwappen aus dem Jahre 1228 mit

- dem Kreuz als Zeichen für das Marktrecht
- der Hand als Zeichen für den Marktfrieden



M 4

Haalstraße 4 – ein Wohnsitz eines Ministerialen im 13. Jahrhundert?

Die Haller Führungsschicht bestand zunächst aus von staufischen Königen eingesetzten Ministerialen, aus denen sich der städtische Adel entwickelte. Das Haus Haalstraße 11 könnte durchaus ein Wohnsitz eines derartigen Ministerialen gewesen sein.

Lest dazu auch die am Haus angebrachte Informationstafel.

